

# RS Vwgh 2003/7/3 2002/07/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/18/0496 E 25. Februar 1993 RS 1 (Hier: Eine solche Heilung wäre etwa darin zu erblicken gewesen, dass der Bf in seiner Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid auf die Vertretungsmacht des M. hingewiesen hat.)

## Stammrechtssatz

Für die Rechtswirksamkeit einer von einem Vertreter vorgenommenen Verfahrenshandlung genügt es, wenn ein zum Zeitpunkt der Verfahrenshandlung bestehendes Vollmachtverhältnis erst nachträglich beurkundet wird (Hinweis E 23.10.1978, 322/77; E 27.9.1989, 89/03/0162).

## Schlagworte

nachträgliche Vollmachtserteilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002070097.X01

## Im RIS seit

24.07.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)